

Angelsportverein 1946 e. V. Hagenbach
(Neue Satzung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 2021)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 19.01.1946 gegründete Verein trägt den Namen „Angelsportverein 1946 e.V. Hagenbach.“ Sitz und Erfüllungsort ist Hagenbach.

Gerichtsstand ist Landau/Pfalz.

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau, Karteiblatt Nr. 760 (Kandel)§57 BGB eingetragen.

§ 2

Sinn, Zweck und Aufgaben des Vereins

1.)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Fischen zu verbreiten und zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,

- a) Die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell dem Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz.
- b) die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder.
- c) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer.
- d) die Förderung der Vereinsjugend.
- e) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.
- f) die Pacht von Fischgewässern und den Erwerb von Fischereirechten
- g) Beratung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz zusammenhängende Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.

2.)

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder, die ein Ehrenamt bekleiden, einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- (4) Vom Vorstand können Pauschalen für Aufwendungsersatz nach § 670 BGB beschlossen werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1 a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

1b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, er kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme ablehnen.

1 c) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vorstandschaft, der Hauptversammlung oder ordentliche Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben.

1 d) Nachwuchsmitglieder

Jugendliche unter 18 Jahren können als Nachwuchsmitglieder aufgenommen werden. Sie besitzen jedoch auf Versammlungen kein Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Rechte der Mitglieder

Fischereiberechtigt ist, wer sowohl den vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein, als auch den gültigen staatlichen Jahresfischereischein, bei sich führt. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen. Die Mitglieder sind berechtigt, in allen vom Verein gepachteten Gewässern zu fischen. Diese Gewässer sind im Erlaubnisschein aufgeführt.

II. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und Beschlüsse zu befolgen,
- b) der Jahreshauptversammlung, den Vereinsversammlungen und den Vereinsveranstaltungen beizuwohnen,
- c) den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
- d) durch Belehrung und Aufklärung der Fischhege zu dienen,

e) bei Fischsterben sowie ungewöhnlicher Verschmutzung der Gewässer durch Abwasserleitungen etc. sofort die zur Ergreifung des Schuldigen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und den 1.Vorsitzenden zu verständigen,

f) eine gewisse Anzahl Arbeitsstunden zu leisten, sofern diese für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen bzw. für das Weiterbestehen des Vereins erforderlich ist. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden kann der Vorstand ein Ersatzgeld verlangen,

g) Beim Ausüben des Fischfang jederzeit waidgerecht zu handeln.

§6

Aufnahmegebühren und Beiträge

a) Die Jahresbeiträge werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

b) Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Gebühren für Gästekarten entscheidet die Vorstandschaft.

§7

Mitgliedsbeiträge

I. Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) sind bis spätestens 15.Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge können:

- a) durch Bankeinzug
- b) auf das Konto Nr.1004217, BLZ 548 500 10 bei der Sparkasse Südplafz überwiesen bzw. einbezahlt werden.
IBAN: DE75 5485 0010 0001 0042 17
- c) Bei der Kartenbestellung bar entrichtet werden

Bei Beitragsrückstand ruhen die Vereinsrechte.

II. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

III. Jugendliche und passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und ist vor Ablauf schriftlich beim 1.Vorsitzenden anzuzeigen. Hierbei sind die Mitgliedskarte, Satzungen und Angelerlaubnisscheine sowie sonstiges Vereinseigentum zurückzugeben.

b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) seines Jahresbeitrag nicht in der in dieser Satzung bestimmten Zeit trotz Mahnung bezahlt,
- b) die Satzung und Beschlüsse nicht befolgt,
- c) durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigt,
- d) sich durch Fischfrevel, grobe Verstöße gegen das Fischereigesetz, der Landesfischereiordnung oder durch sonstige Handlungen (falsche Angaben, verschweigen von Übertretungen fischereirechtlicher Art etc.) strafbar macht,
- e) wer nachweisbar ohne gültigen Jahresfischereischein und Angelerlaubnisschein den Angelsport ausübt,
- e) sich im öffentlichen Rechtsleben einer entehrenden Strafe schuldig macht (Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte).

Die von den Mitgliedern gewählte Vorstandschaft ist berechtigt über den Ausschluss eines Mitgliedes, welches gegen die im §8b aufgeführten Punkte verstoßen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Über den Ausschluss ist Protokoll zu führen.

Ausgeschlossenen Mitgliedern ist mit sofortiger Wirkung das Fischen in sämtlichen Vereinsgewässer untersagt; bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliches Vorgehen.

c) durch Ableben

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich der Fischereierlaubnisschein, der Fischpass, sämtliche vereinsinterne Angelpapiere sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurück zugeben.

§9

Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der geschäftsführende Vorstand

§10

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

I. Die Hauptversammlung wird jedes Jahr, möglichst zum Beginn des Geschäftsjahres, vom 1. Vorsitzenden. In schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Sitzungstermin einberufen.

II. Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft,
 - Prüfungsbericht der Kassenführung
 - Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.

b) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer auf Dauer von 2 Jahren.

Bei mehreren Vorschlägen ist schriftlich in geheimen Wahlgang abzustimmen. Mitglied der Vorstandschaft

kann kein Mitglied sein, das gleichzeitig Vorstandsmitglied eines anderen Anglervereins ist.

- c) Stellungnahme zu vorliegenden Anträgen, die mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden können.

d) Festlegung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge

e) Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderung enthalten dürfen, sind zulässig, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

III. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit von der Vorstandschaft (in der vorgeschriebenen Frist) einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von 2/3 aller Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.

§11

Die Vorstandschaft

I. Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:

1. und 2. Vorsitzenden
1. und 2. Schriftführer
1. und 2. Kassier

II. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

Der geschäftsführenden Vorstandschaft
Gewässerwart
Jugendwart und Sportwart
8 Beisitzer

III. Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

a) Die Vorstandschaft wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bestimmt die Vorstandschaft aus dem Kreise des erweiterten Vorstandes einen Ersatzmann, der kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl ausübt.

b) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft. Sie fasst Beschlüsse in Vorstandsschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden anberaumt werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Unter den Anwesenden muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

c) Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Auslagen ist zulässig, sowie die Zahlung einer Aufwandspauschale für die geschäftsführende Vorstandschaft.

III. Leitung und Verwaltung

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der
1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis ist bestimmt, dass der
2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

b) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter Gegenzuzeichnen ist.

§12

Internet:

Die Mitglieder willigen in die Veröffentlichung von personenbezogenen Text- u. Bilddokumenten, insbesondere auf der Vereinshomepage, ein, vorausgesetzt, dass diese sich auf die Aktivitäten des Vereins beziehen.

§13

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung an.

§14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§15

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann erst nach Ablauf sämtlicher Pachtverträge durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung für die Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- II. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
- III. Die Auflösung ist einem Liquidator zu übertragen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die Verbindlichkeiten für Pachtzinsen und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ortsgemeinde Hagenbach. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§16

Inkrafttreten der Satzung

- I. Die Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom .2021 und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau ab sofort in Kraft.
- II. Die Satzung vom 08.03.2020 / 18.05.2020 ist damit erloschen.

Hagenbach, den
Angelsportverein 1946 e.V. Hagenbach

Nathalie Born
(1. Schriftführer)

Thomas Zimmermann
(1. Vorstand)

Beschlussfassung ASV-Hauptversammlung vom 31.10.2021.

*Eintragung beim Amtsgericht Landau in der Pfalz im Vereinsregister VR 760
am 07.12.2021.*

Fall 5

Beschluss Bl.224-225 der Akte

Satzung Bl.216-219 der Akte.